

Konzept zur Umsetzung der CSR-Richtlinie – Reform des Lageberichts

Unternehmen werden heute zunehmend nicht nur nach den Finanzdaten bewertet und befragt. Sogenannte nicht-finanzielle Informationen bilden einen zunehmend wichtigen Bereich der Unternehmenskommunikation. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz möchte dies aufnehmen und einen breiten Austausch über die Festlegung bestimmter Eckdaten anstoßen, die im Rahmen der Finanzberichterstattung künftig aufzunehmen sind.

Anlass dazu ist die am 6. Dezember 2014 in Kraft getretene sog. CSR-Richtlinie. Dabei handelt es sich um die Richtlinie 2014/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2014 zur Änderung der Richtlinie 2013/34/EU im Hinblick auf die Angabe nichtfinanzieller und die Diversität betreffender Informationen durch bestimmte große Unternehmen und Gruppen. Diese Richtlinie ist bis zum 6. Dezember 2016 umzusetzen.

Die Richtlinie sieht eine Verstärkung der Finanzberichterstattung um weitere nichtfinanzielle Elemente vor. Das betrifft im Kern zwei Themenfelder:

- **Nichtfinanzielle Aspekte** der Geschäftstätigkeit der Unternehmen und
- **Diversität** bei der Zusammensetzung von Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollgremien eines Unternehmens.

Die Vorgaben erfordern Änderungen der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs (HGB) für die Lage- und Konzernlageberichte bestimmter großer Unternehmen. Das nachfolgende Konzept sollen die wesentlichen Änderungen zusammenfassen und zur Diskussion stellen. Stellungnahmen sollten bis zum **10. Juli 2015** an das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz, Referat III A 3, gesandt werden.

Nach Analyse der Rückmeldungen wird das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz einen Referentenentwurf zur Umsetzung der CSR-Richtlinie erarbeiten und zur Konsultation stellen.

Das Konzept der Umsetzung der CSR-Richtlinie sieht vor:

- Umsetzung der CSR-Richtlinie in deutsches Recht, grundsätzlich 1:1,
- Ausnutzung von Spielräumen der CSR-Richtlinie für eine Umsetzung, die den vom Bundeskabinett am 11. Dezember 2014 beschlossenen Eckpunkten zum Bürokratieabbau Rechnung trägt, und
- Schaffung einer kohärenten Gesamtregelung für den handelsrechtlichen Lage- und Konzernlagebericht.

1. Anwendungsbereich der neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten und zur Diversität

Nichtfinanzielle Aspekte des Handelns von **großen multinationalen Unternehmen** stehen immer häufiger im Zentrum von Investorennachfragen. Aber nicht nur der Kapitalmarkt, sondern auch die Allgemeinheit will über nichtfinanzielle Aspekte informiert werden, die unmittelbare und wesentliche Auswirkungen auf die Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens haben. Diese Unternehmen tragen eine **hohe Verantwortung für die sozialen und ökologischen Folgen ihrer Geschäftstätigkeit**, für die in vielen Fällen globale Lieferketten notwendig sind. Multinationale Unternehmen sind häufig kapitalmarktorientiert. Kreditinstitute und Versicherungsunternehmen nehmen durch Beteiligungen, Anleihen und Kredite in erheblichem Umfang an der Geschäftstätigkeit multinationaler Unternehmen teil. Das sollte zum Anlass genommen werden, den Anwendungsbereich der neuen Vorgaben vorrangig an dem durch die Richtlinie festgelegten Konzept auszurichten:

- Die neuen Vorgaben beziehen sich **auf bestimmte große Unternehmen im Sinne des Handelsbilanzrechts**. „Groß“ sind danach solche Unternehmen, die zwei der drei Schwellenwerte in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschreiten: 20 Mio. Euro Bilanzsumme, 40 Mio. Euro Umsatzerlöse, 250 Arbeitnehmer.
- Die neuen Vorgaben zu **nichtfinanziellen Aspekten** betreffen solche großen Unternehmen, die selbst bzw. im Konzern **mehr als 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigen und die Unternehmen von öffentlichem Interesse** sind. Erfasst werden sollen davon große Unternehmen, die **kapitalmarktorientiert** (vor allem börsennotiert) sind, sowie alle großen **Kreditinstitute, Finanzdienstleistungsinstitute und Versicherungsunternehmen**, wenn sie die Schwelle von 500 Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern überschreiten.
- Die neuen Vorgaben zur **Diversität** sind nach der Richtlinie Gegenstand der Erklärung zur Unternehmensführung nach § 289a des Handelsgesetzbuchs. Daher werden sie

für solche großen Unternehmen gelten, die börsennotierte Aktiengesellschaften, börsennotierte Kommanditgesellschaften auf Aktien oder börsennotierte Europäische Aktiengesellschaften (SE) sind.

Es wird zu diskutieren sein, ob im Rahmen der Umsetzung auch kleinere Unternehmen, denen eine CSR-Berichterstattung Chancen bieten kann, mit Berichtspflichten belastet werden sollten.

2. Abzudeckende nichtfinanzielle Aspekte

Unternehmen sind regelmäßig nur dann langfristig erfolgreich, wenn sie die wesentlichen Auswirkungen ihrer Geschäftstätigkeit berücksichtigen. Investoren, Geschäftspartner, Arbeitnehmer und Kunden erwarten daher immer häufiger von multinationalen Unternehmen, dass sie auch zu Chancen und Risiken sowie ihren Konzepten in Bezug auf wesentliche nichtfinanzielle Aspekte jährliche Informationen geben. Umwelt- und Arbeitnehmerbelange sind bereits seit einigen Jahren Bestandteil der Lageberichte. Notwendig ist aber, entsprechend der Richtlinie weitere Themenfelder in die Berichte einzubeziehen.

- Die Berichterstattung soll Kernbestandteile der nicht-finanziellen Aspekte abdecken, die für die Unternehmen **auch für eigene interne Steuerungselemente wichtig** sind:
 - Umweltbelange
 - Sozialbelange
 - Arbeitnehmerbelange
 - die Achtung der Menschenrechte und
 - die Bekämpfung von Korruption und Bestechung
- Entsprechend der bisherigen Regelung des Handelsbilanzrechts sollen die Vorgaben **prinzipienorientiert** niedergelegt werden, um so auf unternehmensspezifische Besonderheiten Rücksicht zu nehmen. Damit bleibt es bei einem Lagebericht, der die zentralen Elemente der Darstellung der Wirtschafts- und Finanzlage des Unternehmens darstellt. Der Lagebericht sollte **kein „Check-Listen-Instrument“** werden.

3. Erweiterung um Kundenbelange

Die vorgenannten Themenfelder sollten um das Themenfeld **Kundenbelange** - insoweit über die Richtlinie hinausgehend - erweitert werden. Dabei geht es um wesentliche produktbezogene Informationen, darüber hinaus aber auch etwa um den Kundendatenschutz oder die Kundenzufriedenheit. Dazu kann beispielsweise gehören, über den Rückruf möglicherweise

defekter Produkte oder zu einem zentralen Kundenbeschwerdemanagement zu berichten. Schon heute empfiehlt der **Deutsche Rechnungslegungsstandard 20** die Berücksichtigung von Kundenbelangen. Mit einer gesetzlichen Klarstellung würden Kundenbelange ihrem Stellenwert für Unternehmen entsprechend zum Bestandteil des Pflichtprogramms werden.

4. Inhalt der nichtfinanziellen Erklärung/des gesonderten nichtfinanziellen Berichts

Künftig sollen die erfassten Unternehmen ausführlicher zu den genannten Kerngesichtspunkten ihres wirtschaftlichen Handelns Stellung nehmen:

- Die Berichterstattung soll mit einer kurzen **Beschreibung des Geschäftsmodells** des Unternehmens beginnen.
- Dargestellt werden sollen die **von dem Unternehmen** in Bezug auf die nichtfinanziellen Aspekte **verfolgten Konzepte** einschließlich etwaiger Due-Diligence-Prozesse und der **Umsetzung dieser Konzepte** im Geschäftsjahr. Wenn ein Unternehmen in Bezug auf einen oder mehrere Aspekte **kein Konzept** hat, soll es dies erläutern („comply or explain“).
- Die Berichterstattung soll die **wesentlichen Risiken** enthalten, die in Bezug auf nichtfinanzielle Aspekte von der Geschäftstätigkeit des Unternehmens, seinen Produkten und Dienstleistungen sowie von seinen Geschäftsbeziehungen ausgehen. Wir werden prüfen, ob sich diese allgemeinen Vorgaben näher konkretisieren lassen. Darüber hinaus soll die Berichterstattung auf die Handhabung der Risiken eingehen.
- Zudem sollen die **wichtigsten nichtfinanziellen Leistungsindikatoren** dargestellt werden. Wir werden prüfen, ob es hierzu weiterer Konkretisierung bedarf und ob eine Bezugnahme auf die von der Europäischen Kommission zu entwickelnden Leitlinien sinnvoll ist.

5. Rahmen der nichtfinanziellen Berichterstattung

- Die CSR-Richtlinie gibt vor, dass die Mitgliedstaaten den Unternehmen Flexibilität bei der Entscheidung für oder gegen die Anwendung von nationalen, europäischen oder internationalen Rahmenwerken für die Berichterstattung einräumen sollen. Das schließt auch den Deutschen Nachhaltigkeitskodex ein. Wir wollen daher **kein bestimmtes Rahmenwerk vorschreiben**.
- Unternehmen, die ein Rahmenwerk anwenden oder sich darauf berufen, sollen darauf in ihrer Berichterstattung **hinweisen**, um dem Nutzer der Informationen eine Einord-

nung zu ermöglichen. Unternehmen, die im Einklang mit einem Rahmenwerk berichten, können das gesondert darstellen oder prüfen lassen.

- Wichtig ist, dass die Unternehmen auch bei Verwendung bestehender Rahmenwerke das gesamte Berichterstattungsprogramm erfüllen. Unternehmen werden ihre **Berichterstattung ergänzen** müssen, wenn Teile der gesetzlichen Vorgaben durch das gewählte Rahmenwerk nicht abgedeckt werden.

6. Wesentlichkeit

Informationen auch zu nichtfinanziellen Aspekten sind sinnvoll, wenn sie sich auf die zentralen Elemente konzentrieren. Es kommt daher entscheidend darauf an, dass sich die Berichterstattung – wie in der Rechnungslegung allgemein – am Wesentlichkeitsprinzip orientiert:

- Die neue Berichterstattung muss sich ungeachtet ihres Standorts (dazu unter 8.) in die Rechnungslegung einfügen und daher **auf Informationen beschränkt werden, die** für das Verständnis der Lage und Entwicklung des Unternehmens sowie der Auswirkungen seiner Tätigkeit insgesamt **wesentlich sind**.
- Die jährliche Berichterstattung soll eine anlassbezogene Öffentlichkeitsarbeit nicht ersetzen, sondern allenfalls ergänzen.

7. Mögliche Beschränkung der Berichtspflichten

Belastungen für kleinere Unternehmen

- Kleine und mittlere Unternehmen nehmen ebenfalls an der globalisierten Wirtschaft teil und tragen eine **Verantwortung für ihre unternehmerische Tätigkeit**. Sie müssen entscheiden, wie sie dieser Verantwortung gerecht werden wollen.
- Es wird aber zu diskutieren sein, ob durch die neuen Berichtsvorgaben **neue Belastungen** für kleine und mittlere Unternehmen begründet werden sollen. Der eingangs erwähnte Kabinettsbeschluss zum Bürokratieabbau vom 11. Dezember 2014 wird bei der oben beschriebenen Festlegung des Anwendungsbereichs zu berücksichtigen sein.
- Kleine und mittlere Unternehmen müssen sich in jedem Fall aktiv mit Berichtsanforderungen größerer Unternehmen, in deren Lieferkette sie stehen, auseinandersetzen. Dazu kann es hilfreich sein, **Orientierung in Form von best practice** zu geben.

Ausnahmen von den neuen Vorgaben

Eine neue Pflichtberichterstattung sollte Rücksicht darauf nehmen, was an anderer Stelle oder in konzentrierter Form auf anderer Ebene bereits berichtet wird:

- Mit der Umsetzung sollen die in der CSR-Richtlinie enthaltenen **Ausnahmen und Spielräume genutzt werden**, um **Doppelberichtspflichten zu vermeiden**. Die Berichterstattung sollte sich daher auf die **Ebene des Mutterunternehmens** eines Konzerns konzentrieren und Tochterunternehmen freistellen. Mutterunternehmen sollen die Angaben zum Mutterunternehmen und zum gesamten Konzern wie schon bisher in einem Bericht zusammenfassen dürfen.
- Unternehmen, die den neuen Vorgaben zu nichtfinanziellen Aspekten unterworfen sind, sollen davon freigestellt werden, zusätzlich im Hauptteil des Lage- oder Konzernlageberichts nichtfinanzielle Angaben zu machen.

8. Standort und Offenlegung: Nichtfinanzielle Erklärung und gesonderte Berichte

Die CSR-Richtlinie integriert die neuen Angabepflichten in den Lagebericht des Unternehmens, eröffnet aber die Möglichkeit auf besondere Umstände einzugehen:

- Die nichtfinanziellen Aspekte sollen in einer **nichtfinanziellen Erklärung** in einem besonderen Abschnitt des Lage- oder Konzernlageberichts gemacht werden.
- Je nach Unternehmen kann es zu Schwierigkeiten kommen, alle notwendigen Daten zu einem einheitlichen Stichtag verfügbar zu haben. Diesen Schwierigkeiten soll durch Nutzung der Option der Richtlinie begegnet werden, Unternehmen zu erlauben, anstelle der nichtfinanziellen Erklärung im Lagebericht einen **gesonderten nichtfinanziellen Bericht** zu erstellen. Dieser gesonderte nichtfinanzielle Bericht soll gemeinsam mit dem Lage- oder Konzernlagebericht oder gesondert auf der Internetseite des Unternehmens der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden können.

9. Gegenstand und Inhalt der Angaben zur Diversität

Schließlich sollen sich börsennotierte Unternehmen mehr als möglicherweise bisher bei der Besetzung insbesondere ihrer Kontrollgremien an Diversitätsaspekten orientieren:

- Diversität in Bezug auf die Zusammensetzung von Aufsichts-, Leitungs- und Kontrollgremien eines Unternehmens dient dazu, ein **Gruppendenken** gleich sozialisierter Personen und damit ein Ausblenden weiterer Risiken zu verhindern. In diesem Sinne ist Diversität ein Beitrag zu guter Unternehmensführung.
- Diversität ist aber **kein Selbstzweck**. Unternehmen sollen **frei bleiben in ihrer Entscheidung**, wie sie ihre Gremien zusammensetzen, soweit keine ausdrücklichen gesetzlichen Vorgaben etwa im Hinblick auf den Frauenanteil bestehen.
- Die Berichterstattung soll darlegen, ob Unternehmen ein **Diversitätskonzept haben, welche Kriterien** zugrunde gelegt werden, **wie die Konzepte umgesetzt** und **welche Ergebnisse erzielt wurden**. Unternehmen können beispielsweise Kriterien wie **Geschlecht, Alter, Bildungs- und Berufshintergrund** berücksichtigen. Wir werden prüfen, ob und wie sich die Vorgaben der Richtlinie, soweit sie die Berichterstattung zur Geschlechterdiversität betreffen, mit den nationalen Berichtspflichten nach dem Gesetz für eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männer in Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst harmonisieren lassen, um Doppelberichtspflichten zu vermeiden. Unternehmen, die **kein Diversitätskonzept** haben, sollen dies erläutern („comply or explain“).

10. Überprüfung der Angaben

Die Überprüfung von nichtfinanziellen Informationen ist – im Gegensatz zur klassischen Rechnungslegung – häufig verbunden mit Schwierigkeiten bei der Verifizierung. Darauf soll Rücksicht genommen werden:

- Die handelsrechtlich vorgegebene Abschlussprüfung hat in der Rechnungslegung die wichtige Aufgabe, eine Verlässlichkeit der finanziellen Angaben der Unternehmen zu bescheinigen. Schwierigkeiten können aber entstehen, wenn der Abschlussprüfer auch die nichtfinanziellen Aspekte in gleicher Weise vollumfänglich überprüfen soll, weil es bei ihnen kaum möglich sein wird, einen echten Abgleich mit dem Jahres- oder Konzernabschluss vorzunehmen. In jedem Fall muss der **Abschlussprüfer prüfen, ob nichtfinanzielle Angaben bzw. Diversitätsangaben gemacht wurden**.
- Gleichzeitig sollten die Unternehmen generell ermuntert werden, auf passende Rahmenwerke zurückzugreifen und ihre Berichte ggf. auf andere Weise überprüfen zu lassen.